Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang Hannover, den 25. 3. 2020 Nummer 12

		INH	ALT	
A.	Staatskanzlei Bek. 13. 3. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	406	I. Justizministerium Erl. 13. 3. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen	408
В.	Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
C.	Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung AV 19. 3. 2020, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im pharmazeutischen Großhandel aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	406	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Bek. 16. 3. 2020, Anerkennung der "Wietfeldt Familienstiftung" Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bek. 12. 3. 2020, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Stadt Bad Bevensen) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Vfg. 24. 2. 2020, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 51 auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück	410 410 411
E.	des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	407	Bek. 16. 3. 2020, Absage des Erörterungstermins im Plan- feststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG für den Neu- bau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg, 6. Bauabschnitt von	711
F.	Kultusministerium		westlich Wittingen (B 244) bis nördlich Ehra-Lessien (L 289), Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284; Öffentliche Bekanntmachung	413
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 25. 3. 2020, Vorläufige Sicherung des Überschwem-	
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		mungsgebietes der Abzucht in der Stadt Goslar	413
	Bek. 12. 3. 2020, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) in Niedersachsen	408	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 11. 3. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Bramsche)	416 417
	Landwirtschaft (EIP Agri) III Niedersachsen	400	Stellenausschreibungen	41/

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 13. 3. 2020 - 203-11700-5 NZL -

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die berufskonsularische Vertretung von Neuseeland in Hamburg eine neue Adresse hat:

c/o Regus Business Center Hamburg Altona, GF 2. Etage Hahnenkamp 1 22765 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

- Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 406

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen im pharmazeutischen Großhandel
aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus
gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 19. 3. 2020 - 40012/1-15-02 -

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und weiteren apothekenüblichen Artikeln ist insbesondere in Zeiten der zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus sicherzustellen. Für den pharmazeutischen Großhandel besteht ein gesetzlicher Sicherstellungsauftrag für eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung von Arzneimitteln, damit der Bedarf von Patientinnen und Patienten gedeckt ist.

Die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen daher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pharmazeutischen Großhandel befristet bis zum 31. 5. 2020 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Die Regelungen des § 15 Abs. 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an einem Sonntag beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungszeitraum einschließenden Zeitraums von zwei Wochen ein Ersatzruhetag nach § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, muss ihnen ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden.

Die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Pemp

Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen
zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen
über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus
aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus

AV d. MS. v. 20. 3. 2020 - 40012/1-15-02 -

gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 ArbZG kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen befristet bis zum 31. 5. 2020 die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden

Ambulante Pflegedienste zählen zu den anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen.

Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Regelungen des § 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben §15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs.2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus nicht vollständig abschätzbar ist und davon auszugehen ist, dass die Zahl der Erkrankungen weiter zunimmt, wird die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit dem vorhandenen Personal innerhalb der üblichen gesetzlichen Höchstarbeitszeit nicht zu bewältigen sein.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen im Bereich von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit besteht in diesem Bereich die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Pemp

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) in Niedersachsen

> Bek. d. ML v. 12. 3. 2020 — 107-60012/5 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487), zuletzt geändert durch Erl. v. 10. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1836) — VORIS 78000 —

Hiermit wird das Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) in Niedersachsen eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

FB Agrarförderung AG 2.1.1,

Mars-la-Tour-Straße 1—13,

26121 Oldenburg (Oldenburg),

Tel. 0441 801-409 oder -333,

E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,

angefordert oder von der Internetseite der LWK unter www. lwk-niedersachsen.de und dort über den Pfad "Förderung > Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) > Europäische Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri)" heruntergeladen werden.

Die Projektskizze ist **in Papierform sowie per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf sind ebenfalls unter dem o. g. Pfad auf der Internetseite der LWK zu finden. Die Projekte sind in der Regel mehrjährig und spätestens zum 30. 4. 2024 abzuschließen.

Die Frist zur Einreichung der Projektskizzen endet am ${f 19.6.2020},\, 12.00$ Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 408

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Erl. d. MJ v. 13. 3. 2020 — 3475-203. 289 (SH 1) —

- VORIS 21069 -

— im Einvernehmen mit dem MF —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach § 4 Nds. AGBtR, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Qualität der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine aufrechtzuerhalten und weiter zu steigern. Mit der Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben durch die Betreuungsvereine wird die ehrenamtliche Betreuung in Qualität und Umfang gestärkt. Dies dient der Umsetzung des gesetzgeberischen Willens, der ehrenamtlichen Betreuung den Vorrang vor einer beruflich geführten Betreuung zu geben

- (§ 1897 Abs. 6 BGB). Durch die als weitere Querschnittsaufgabe von den Betreuungsvereinen wahrzunehmende Beratung und Information zu Vorsorgevollmachten können rechtliche Betreuungen vermieden werden. Die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist daher nachhaltig zu unterstützen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Betreuungsvereins zur

- planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und zu deren erfolgreicher Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen,
- Einführung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben,
- Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.
- planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Beratung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die in Niedersachsen anerkannten und tätigen Betreuungsvereine.
- 3.2 Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsaufgaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Betreuungsverein kann gefördert werden, soweit er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 4.1 Der Betreuungsverein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte.
 - Geeignet ist eine hauptberufliche Fachkraft in der Regel dann, wenn sie über eine staatlich anerkannte Ausbildung, insbesondere in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften, Pädagogik, Psychologie oder Rechtswissenschaften, verfügt. Die Eignung kann sich auch aus einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der rechtlichen Betreuung ergeben.
- 4.2 Der Sitz und Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins ist in Niedersachsen.
- 4.3 Andere Einnahmequellen werden ausgeschöpft, insbesondere werden die nach § 7 VBVG zulässigen Ansprüche erhoben; dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde.
- 4.4 Der Wirkungskreis der Querschnittsarbeit des Betreuungsvereins ist mit der örtlichen Betreuungsbehörde abgestimmt. Es können mehrere Betreuungsvereine in einem Wirkungskreis nebeneinander gefördert werden. Ein Betreuungsverein kann einen Wirkungskreis besitzen, der sich auf die Zuständigkeit mehrerer örtlicher Betreuungsbehörden erstreckt.

${\bf 5.\,Art\,und\,Umfang,\,H\"{o}he\,der\,Zuwendung}$

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zu den Personal- und Sachkosten wird eine Zuwendung zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 von höchstens 24 000 EUR jährlich gewährt.

Der Höchstbetrag wird gewährt, wenn durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Betreuungsvereins Querschnittsarbeit in dem Umfang von 25 Wochenstunden geleistet wird, bei einem geringeren Umfang der Querschnittsarbeit wird die Förderung anteilig gewährt. Der Betreuungsverein hat im Fall der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit durch mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Person namentlich zu benennen, welche die Querschnittsarbeit hauptamtlich verantwortet. Der Arbeitskraftanteil dieser verantwortlichen Mitarbeiterin oder dieses verantwortlichen Mitarbeiters hat für die Querschnittsarbeit zumindest 10 Wochenstunden zu betragen.

- 5.3 Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Aufgaben nach Nummer 1.1 erfüllen, unter Beachtung der Nummer 6.2 einen Zuschuss anteilig vom Zeitpunkt der Anerkennung an erhalten, sofern die geförderte Stelle oder die geförderten Stellen besetzt ist oder sind. Anträge, die nach dem 15. September des Antragsjahres gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 5.4 Für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Elternzeit nach § 15 BEEG oder Pflegezeit nach § 3 PflegeZG in Anspruch nimmt, wird der Zuschuss nicht gewährt, soweit die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt. Dies gilt auch für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Anstellungsträger Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III sowie nach anderen Sonderprogrammen des Bundes oder Landes erhält.

Soweit die geförderte Stelle mehr als drei Monate nicht besetzt ist, wird die Förderung anteilig gewährt.

- 5.5. Über die Förderung gemäß Nummer 5.2 hinaus kann dem Betreuungsverein eine Zusatzförderung nach den folgenden Kriterien gewährt werden:
- 5.5.1 Für jede ehrenamtliche Betreuung, die in Niedersachsen auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde, wird im Folgejahr nach Maßgabe der Nummer 6.5 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Fallpauschale von höchstens 500 EUR gewährt. Als ehrenamtliche Betreuung gilt auch die Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung durch eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen.
- 5.5.2 Für die Durchführung von individuellen Beratungen über die Erteilung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie für die Durchführung von individuellen Beratungen von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten kann im Folgejahr im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei der Durchführung von mindestens 30 Beratungen ein Zuschuss von höchstens 2 000 EUR gewährt werden. Bei der Durchführung von insgesamt mindestens 50, 80, 120 oder 170 Beratungen kann im Folgejahr im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein weiterer Zuschuss von jeweils höchstens 600 EUR für die genannte Mindestzahl der Beratungen (zusätzlich höchstens 2 400 EUR) gewährt werden.
- 5.5.3 Für die Durchführung von bis zu 20 Informationsveranstaltungen zu Themen der rechtlichen Betreuung und zu Themen der Erteilung von Vorsorgevollmachten mit mindestens sieben Teilnehmenden pro Veranstaltung kann im Folgejahr im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein Zuschuss pro Veranstaltung von höchstens 200 EUR gewährt werden. Bei der Durchführung von mehr als 20 Informationsveranstaltungen zu Themen der rechtlichen Betreuung und zu Themen der Erteilung von Vorsorgevollmachten mit mindestens sieben Teilnehmenden pro Veranstaltung kann im Folgejahr im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für bis zu 30 weitere Veranstaltungen ein Zuschuss pro Veranstaltung von höchstens 100 EUR gewährt werden.

5.6 Die Betreuungsvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, für die das Land eine Zuwendung nach Nummer 5.2 gewährt, angemessen beteiligen.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Unabhängig von der Regelung der VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 6.2 Bewilligungsbehörde der Zuwendung ist das Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg). Die Anträge der Betreuungsvereine auf Förderung gemäß Nummer 5.2 sind bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Unter Bezugnahme auf Nummer 5.6 soll die Stellungnahme auch Angaben zur Höhe der Förderung durch die kommunalen Betreuungsbehörden sowie unter Bezugnahme auf Nummer 4.4 den Nachweis der Abstimmung über den Wirkungskreis enthalten.
- 6.3 Der Zuschuss nach Nummer 5.2 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag für das Förderungsjahr 2020 muss der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegen. Zukünftige Anträge (Folgeanträge) können bis zum 30. September des dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- 6.4. Der Zuschuss nach den Nummern 5.5.2 und 5.5.3 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Der Nachweis über die gemäß Nummer 5.5.2 durchgeführten Beratungen kann erbracht werden, indem der Verein auf dem gemäß Nummer 6.6 vorzulegenden Tätigkeitsbericht nachweist, dass er mindestens 30 bzw. mindestens 50, 80, 120 oder 170 Beratungsgespräche geführt hat. Der Nachweis über die gemäß Nummer 5.5.3. durchgeführten Veranstaltungen kann erbracht werden, indem der Verein auf dem gemäß Nummer 6.6 vorzulegenden Tätigkeitsbericht die von ihm durchgeführten Veranstaltungen und die Teilnehmerzahl aufführt.
- 6.5 Der Zuschuss nach Nummer 5.5.1 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres gestellt werden. Grundlage für die Gewährung der Fallpauschale ist die Anzahl der Betreuungen aus Niedersachsen, die in dem dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts beizufügen, dass den dort aufgeführten Personen diese ehrenamtliche Betreuung im maßgeblichen Zeitraum übertragen wurde. Die Bewilligungsbehörde hat bis zum 30. September des laufenden Jahres entsprechend der Gesamtzahl der den Betreuungsvereinen zustehenden Fallpauschalen und der nach Abzug der Zuschüsse nach den Nummern 5.2, 5.5.2 und 5.5.3 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 500 EUR nicht übersteigen darf.
- 6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist Anhang des kalenderjährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichts. Als Mindestinhalt des Berichts sind neben den allgemeinen Angaben folgende Daten aufzuführen:
- Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte mit ihrer Wochenarbeitszeit, Anzahl der den hauptamtlich be-

- schäftigten Fachkräften übertragenen Betreuungen je Vollzeiteinheit.
- Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die vom Betreuungsverein nach Übertragung mindestens einer Betreuung begleitet wurden,
- Stundenzahl für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Veranstaltungen und Einzelgesprächen sowie die Gesamtzahl der gewonnenen, eingeführten, fortgebildeten und beratenen Personen,
- Beratung im Einzelfall gemäß § 1908 f Abs. 4 BGB bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht,
- Stundenzahl für abgehaltene Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,

- Stundenzahl für Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- Umfang anderer Einnahmequellen im Sinne von Nummer 4.3.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)

Nachrichtlich:

An die

Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 408

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der "Wietfeldt Familienstiftung"

Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 3. 2020 — ArL LG.07-11741/542 —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete "Wietfeldt Familienstiftung" mit Sitz in Celle gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Mitglieder der Familie des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Wietfeldt Familienstiftung c/o SK Treuhand Dr. Schmieta + Partner mbB Podbielskistraße 166 30177 Hannover.

- Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 410

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Stadt Bad Bevensen)

Bek. d. LBEG v. 12. 3. 2020 - L1.5/L67211/02-12-03/2020-0001 -

Die der Stadt Bad Bevensen zuletzt bis zum 30. 9. 2020 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld "Ilmenau" Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein. Die Internetbekanntgabe gemäß § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse http://www.lbeg.niedersachsen.de des LBEG.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 51 auf dem Gebiet der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück

Vfg. d. NLStBV v. 24. 2. 2020 — GB Osnabrück-31030-B51-B65-A33 OU Belm —

T.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Belm neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 51 — Ortsumgehung Belm — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaften einer Bundes-bzw. Kreisstraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

- 1. Es wird rückwirkend mit Wirkung vom 1. 1. 2020 zur B 51 g e w i d m e t:
- 1.1 die durchgehende Strecke von
 - a) NK*) 3614043 nach NK 3614044, Abschnitt 195, Station 0 bis Station 883 (Länge 883 m),
 - b) NK 3614044 nach NK 3614045, Abschnitt 205, Station 0 bis Station 692 (Länge 692 m),
 - NK 3614045 nach NK 3614446, Abschnitt 215, Station 0 bis Station 2144 (Länge 2 144 m),
 - d) NK 3614446 nach NK 3615004, Abschnitt 225, Station 0 bis Station 717 (Länge 717 m),

mit einer Gesamtlänge von 4 436 m;

- 1.2 die Anschlussäste von
 - a) NK 3614044, A-B: 414 m, C-D: 272 m, E-F: 332 m, G-H: 337 m, K-L: 84 m,
 - b) NK 3614045, A-B: 352 m, G-H: 381 m,
 - c) NK 3614446, A-V: 516 m, W-D: 561 m, E-F: 404 m, G-H: 237 m.

Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke und für die Anschlussäste der B 51 ist der Bund.

- 2. Es wird rückwirkend mit Wirkung vom 1. 1. 2020 zur Kreisstraße (K) 6 a b g e s t u f t:
- 2.1 die durchgehende Strecke von
 - a) NK 3714001 nach NK 3614050, Abschnitt 190 (alt), Station 0 bis Station 64 (Länge 64 m),

mit einer Gesamtlänge von 64 m.

Träger der Straßenbaulast der K 6 ist die Stadt Osnabrück

- 3. Es wird rückwirkend mit Wirkung vom 1. 1. 2020 zur K 351 abgestuft:
- 3.1 die durchgehende Strecke von
 - a) NK 3714063 nach NK 3614050, Abschnitt 190 (alt), Station 64 bis Station 272 (Länge 208 m),
 - b) NK 3614050 nach NK 3614008, Abschnitt 195 (alt), Station 0 bis Station 1109 (Länge 1 109 m),
 - NK 3614008 nach NK 3614010, Abschnitt 200 (alt), Station 0 bis Station 779 (Länge 779 m),

 d) NK 3614010 nach NK 3614012, Abschnitt 210 (alt), Station 0 bis Station 1977 (Länge 1 977 m),

mit einer Gesamtlänge von 4 073 m;

- 3.2 die Anschlussäste von
 - a) NK 3614050, A-B: 54 m,
 - b) NK 3614008, A-B: 82 m, C-D: 58 m,
 - c) NK 3614010, A-B: 129 m, C-D: 85 m.

Träger der Straßenbaulast der K 351 ist der Landkreis Osnabrück.

- 4. Es wird rückwirkend mit Wirkung vom 1. 1. 2020 e i n g e z o g e n:
- 4.1 die Strecke von
 - a) NK 3714001 nach NK 3614050, Abschnitt 190 B 51 (alt), Station 199 bis Station 336 (alt) (Länge 137 m),
 - NK 3614012 nach NK 3615004, Abschnitt 220 B 51 (alt), Station 167 bis Station 305 (alt) (Länge 138 m),
 - c) NK 3614012 nach NK 3615004, Abschnitt 220 B 51 (alt), Station 457 bis Station 862 (alt) (Länge 405 m).
- Es wird rückwirkend mit Wirkung vom 1. 1. 2020 zur Gemeindestraße a b g e s t u f t:
- 5.1 die Strecke von

NK 3614012 nach NK 3615004, Abschnitt 220 B 51 (alt), Station 305 bis Station 457 (Länge 152 m).

Träger der Straßenbaulast für diese Strecke ist die Gemeinde Belm, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 1. 3. 2012/23. 4. 2012.

Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

^{*)} NK = Netzknoten.



Absage des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG für den Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg, 6. Bauabschnitt von westlich Wittingen (B 244) bis nördlich Ehra-Lessien (L 289), Bau-km 1 + 400,000 bis Bau-km 19 + 516,284; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. NLStBV v. 16. 3. 2020 — P227.31027-2/18-A 39/6 —

Bezug: Bek. v. 10. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 394)

Aufgrund des sich weiter ausbreitenden neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) hat die NLStBV (Anhörungsbehörde) entschieden, **den für die Zeit vom**

21. 4. bis 23. 4. 2020, jeweils ab 10.00 Uhr, in der Stadthalle Wittingen, Schützenstraße 21, 29378 Wittingen

$anberaumten \ Er\"{o}rterungstermin \ abzusagen.$

Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit von Amts wegen bekannt gegeben.

- Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 413

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Abzucht in der Stadt Goslar

> Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2020 — EIII2.62023-02-1-48214 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Goslar, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Abzucht überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2.

2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 \S 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß \S 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des \S 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 4) werden bei der Stadt Goslar,

Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz, Charley-Jacob-Straße 3,

38640 Goslar.

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz.

Betriebsstelle Süd,

Rudolf-Steiner-Straße 5,

38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz.

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Im Dreieck 12,

26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion,

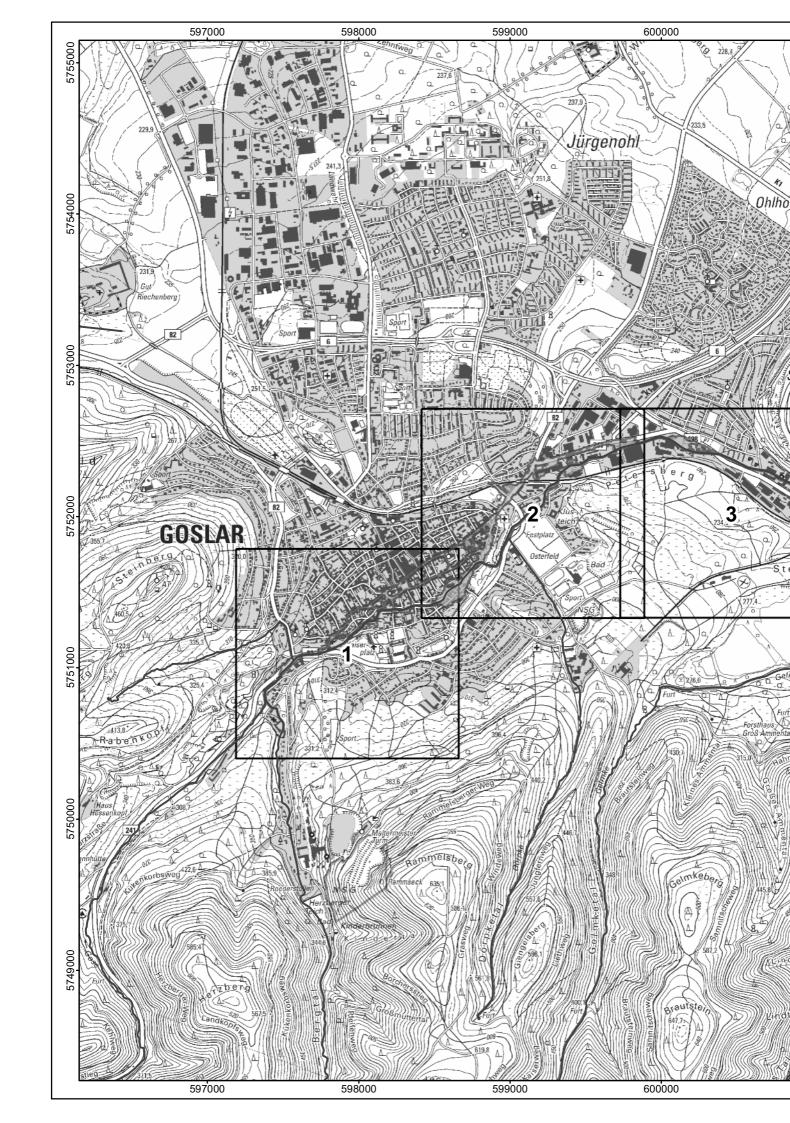
Am Sportplatz 23,

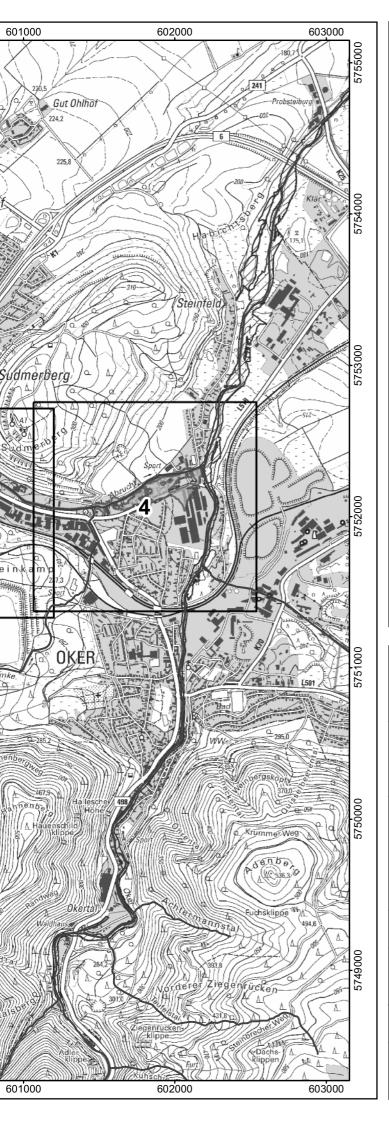
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Übersicht > zu den Überschwemmungsgebietskarten".





Legende



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet



festgesetztes ÜSG Oker Stadt Goslar v. 24.05.2017 (nachrichtlich)

Gewässer



NLWKN Betriebsstelle Süd Rudolf-Steiner-Straße 5 38120 Braunschweig



Büro Braunschweig Celler Str. 66 38114 Braunschweig braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Abzucht in der Stadt Goslar

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 25.03.2020 AZ: EIII2.62023-2-1-48214

0 375 750 1,500 Meter

Maßstab 1:25.000

Braunschweig, 25.02.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Bramsche)

> Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 3. 2020 — OL 19-109-01 —

Die Firma Horst Dallmann GmbH Baustoff-Recycling, Wiesenweg 7, 49565 Bramsche, hat mit Schreiben vom 5. 7. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Baustoffrecyclinganlage mit einer Durchsatzkapazität von 2 000 t/d auf dem Grundstück in 49565 Bramsche, Gemarkung Engter, Flur 3, Flurstücke 101/38 und 101/39, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermenge für teerhaltigen Straßenaufbruch von 2 500 t auf 10 000 t,
- Erweiterung einer bestehenden Halle zur witterungsgeschützten Lagerung,
- Verlegung der Aufbereitung zu Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)-Material in diese Halle.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.4, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß \S 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Uppenkamp + Partner GmbH, Sachverständige für Immissionsschutz, vom 19. 3. 2019 zu den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten wesentlichen Änderung auf die Ergebnisse des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 18 0718 17 vom 12. 4. 2018,
- Schallimmissionsprognose der Uppenkamp + Partner GmbH, Sachverständige für Immissionsschutz, vom 19. 3. 2019,
- schalltechnische Stellungnahme der Uppenkamp + Partner GmbH, Sachverständige für Immissionsschutz, vom 30. 9. 2019.
- Stellungnahme zur Erlangung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG der TPN Prüfingenieure & Umweltgutachter GmbH vom 16. 5. 2019,
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im Abgasstrom der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage vom 29. 8. 2016.
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im gereinigten Abluftstrom der Baustoffaufbereitungsanlage vom 16. 9. 2019,
- Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 26. 2. 2020,
- Stellungnahme der Stadt Bramsche vom 20. 9. 2019,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 13. 12. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit vom 26. 3. bis zum 27. 4. 2020 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 438 a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

 Stadt Bramsche, Fachbereich 4 — Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, vor den Zimmern D.59 bis D.62, während der Dienststunden,

montags und dienstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 3. 2020** und endet mit Ablauf des **27. 5. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, dem 24. 6. 2020, ab 10.00 Uhr im Ratssaal (Raum E.13) der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche,

erörtert. Sollte die Erörterung am 24. 6. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Krummhörn (Landkreis Aurich) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (m/w/d)

für den Fachbereich — Interner Service. Die Stelle ist in Vollzeit zu be-

Nähere Informationen erhalten Sie unter http://www.krummhoern.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Finanzen, Frau Tinter, gerne zur Verfügung. Wegen der aktuellen Lage richten Sie bitte Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an tinter@krummhoern.de.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussage-kräftigen Unterlagen **bis zum 26. 4. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 12/2020 S. 417

Die Gemeinde Krummhörn (Landkreis Aurich) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (m/w/d)

für den Fachbereich III - Infrastruktur. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter http://www.krummhoern.de. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Sachgebietes Personal, Herr Beek, gerne zur Verfügung. Wegen der aktuellen Lage richten Sie bitte Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an beek@ krummhoern.de.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussage-kräftigen Unterlagen **bis zum 26. 4. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com, bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

